



Nr. 1 Neuerlass der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Monheim mit Stadtteilen

Die Stadt Monheim erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Kostengesetz (KG) folgende Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Monheim mit Stadtteilen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benützung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Stadt Monheim Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art 15 BestG, § 6 BestV),
b) wer den Auftrag an die Stadt oder an das von der Stadt beauftragte Institut erteilt hat,
c) wer die Kosten veranlasst hat,
d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.

Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- Die Gebührenschuld entsteht
a) mit der Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen,
b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechts an einer Grabstätte,
c) mit jeder Belegung eines Grabes.
- Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig
- Eine Aufrechnung der Gebührenschuld gegen anderweitige Forderungen ist nicht zulässig.
- Die Stadt ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschildner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4 Gebühren für Gräber, Urnenkammern und Grabhüllensystem

(1) Die Grabgebühren betragen nach Bst. a), b), c), d) bei einer Ruhezeit von 25 Jahren und bei Kinder-, Urnengräbern und -kammern bei einer Ruhezeit von

15 Jahren, in de. Friedhöfen der Stadt Monheim und den Stadtteilen:

a) Einzelgrab	39,00 €/Jahr
b) Doppelgrab	61,00 €/Jahr
c) Dreifachgrab	84,00 €/Jahr
d) je weiteren Grabteil	23,00 €/Jahr
e) Kindergrab	30,00 €/Jahr
f) Urnengrab	25,00 €/Jahr
g) Urnenkammer	95,00 €/Jahr
h) Grabhüllensystem „Weihe“	1.000,00 €/Bestattung

Bei Urnenkammern ist für den Zeitraum bis zur Rückgabe der Urnenkammer für die Verschlussplatte einmalig ein Betrag von 110,00 € zu entrichten.

- Beim Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungsfrist und für Verlängerungen kommen ebenfalls die Gebühren entsprechend Abs. 1 in Ansatz. Ein Wiedererwerb von Grabstätten kann gestattet werden, wenn es die Verhältnisse erlauben.
- Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, ist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist die Jahresgebühr für die Anzahl der zusätzlichen Jahre zu entrichten.
- Bei einer Urnenbeisetzung in einem Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab sind die jeweils hierfür in Abs. 1 aufgeführten Grabgebühren zu entrichten.

§ 5 Gebühren für Benutzung der Einrichtungen

- der Leichenhäuser in den Stadtteilen (je Benutzungstag) 35,00 €
- des Aufbahrungsraumes in der Kernstadt Monheim (je Benutzungstag) 35,00 €
- Kühleinrichtung (je Benutzungstag) 60,00 €
- der Aussegnungshalle in der Kernstadt Monheim 300,00 €

§ 6 Fundamentherstellung

Für die Herstellung eines Fundamentes wird für einen Grabteil eine Gebühr von 250,00 € erhoben.

§ 7 Bestattungsgebühren

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

- Reinigung je Leichenhaus, Aufbahrungsraum oder Aussegnungshalle
Verstorbene unter 10 J. 25,00 €
Verstorbene über 10 J. 25,00 €
- Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in das Leichenhaus/Aufbahrungsraum bzw. Aussegnungshalle
Verstorbene unter 10 J. 25,00 €
Verstorbene über 10 J. 25,00 €
- Beförderung des Sargs von der Leichenhalle zum Grab mit Grablegung und Schließen des Grabes
Verstorbene unter 10 J. 75,00 €
Verstorbene über 10 J. 120,00 €
- Bei Urnenbestattungen in der Kernstadt Monheim:
Beförderung des Sarges vom Aufbahrungsraum in die Aussegnungshalle
Verstorbene unter 10 J. 20,00 €
Verstorbene über 10 J. 20,00 €
- Fachgerechtes Ausheben und Ausschachten des Grabes nach VSG inklusive seitliche Zwischenlagerung des Grabaushubs, welcher

mit Grabmatten abzudecken ist
Verstorbene unter 10 J. 80,00 €
Verstorbene über 10 J. 190,00 €

- Einbringen des Grabhüllensystems „Weihe“ inkl. Erdaustausch und Abtransport des überschüssigen Erdaushubes
Verstorbene unter 10 J. 60,00 €
Verstorbene über 10 J. 120,00 €
- Beisetzung der Urne
Verstorbene unter 10 J. 65,00 €
Verstorbene über 10 J. 65,00 €
- Exhumierung einer Leiche (einschließlich Schließung)
Verstorbene unter 10 J. 170,00 €
Verstorbene über 10 J. 220,00 €
- Tiefermachen eines Grabes (mehr als 1,80 m)
Verstorbene unter 10 J. 40,00 €
Verstorbene über 10 J. 40,00 €
- Ausgrabung von Gebeinen (einschließlich Schließung)
Verstorbene unter 10 J. 90,00 €
Verstorbene über 10 J. 220,00 €
- Mithilfe bei einer Sektion und Reinigung des Raumes
Verstorbene unter 10 J. 35,00 €
Verstorbene über 10 J. 35,00 €
- Ausgrabung eines Aschenbehälters
Verstorbene unter 10 J. 45,00 €
Verstorbene über 10 J. 45,00 €
- Einsenken einer Totgeburt (mit Grabanfertigung)
Verstorbene unter 10 J. 65,00 €
Verstorbene über 10 J. —
- Absenken des Sarges
Verstorbene unter 10 J. 25,00 €
Verstorbene über 10 J. 25,00 €

§ 8 Grabräumung

Für das Abräumen einer Grabstätte wird eine Gebühr in Höhe von 630,00 € erhoben.

§ 9 Sonstige Gebühren

Gebühren für Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind dabei die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städtischen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 11.11.2020 mit allen Änderungen außer Kraft.

Monheim, 11.12.2024
STADT
Pfefferer
Erster Bürgermeister

Nr. 2 Meldung der Zählerstände der Wasseruhren für das Abrechnungsjahr 2024 - ERINNERUNG -

Liebe Bürgerinnen und Bürger, mit Schreiben vom 20.11.2024 wurden Sie gebeten, die gemeindlichen Wasserzähler in dem Zeitraum vom 01.12.2024 bis 07.12.2024 **selbst abzulesen** und die Meldungen **bis spätestens 08.12.2024** an die Verwaltungsgemeinschaft/ Stadt Monheim zurückzugeben.

Da aber bis zum heutigen Tag noch nicht alle, für die Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren erforderlichen Zählerstände gemeldet wurden und von einer evtl. unpassenden Schätzung grundsätzlich abzusehen ist, geben wir Ihnen daher nochmals die Möglichkeit, fehlende Zählerstände bis **spätestens 28.12.2024** nach zu melden.

Bitte nutzen Sie hierfür möglichst den Dienst: „**Wasserzählerkarte-Online**“ www.vg-monheim.de/wasserzaehlerstand/.

Sofern Sie diesen Online-Service nicht anwenden können oder wollen, stehen Ihnen natürlich auch weiterhin die bisherigen Übermittlungsmethoden zur Verfügung. Bei direkter Verwendung bzw. Rückgabe des Aufforderungsschreibens vom November bitte den jeweiligen Zählerstand (in m³) in die dafür vorgesehenen Kästchen (auf der rechten Seite) eintragen und möglichst umgehend nach der Ablesung an uns zurückgeben.

Für die bereits eingereichten Rückmeldungen möchten wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken.

Nr. 3 Großviehabrechnung bei Landwirten und Tierhaltern (ohne Zweitwasserzähler)

Änderungen bzgl. der bei uns gespeicherten Großvieheinheiten bitten wir entsprechend ebenfalls bis **spätestens 28. Dezember 2024** (mit der Meldung der Zählerstände der Wasseruhren) an die Verwaltungsgemeinschaft Monheim zurückzugeben.

Weitere Informationen können im Internet unter www.vg-monheim.de/wasserzaehlerstand/ entnommen werden. Bei Rückfragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Steuer- /Abgabenamt
(Telefon-Nrn. **09091 / 9091 -26, -27, -29 bzw. -48**)
(Internetseite: steueramt.vg-monheim.de)

Nr. 4 Jahresabschluss 2024: Steuer- / Abgabenamt und Kasse geschlossen

Wir bitten um Kenntnisnahme, Beachtung und Verständnis, dass das Steuer- / Abgabenamt und die Kasse wegen der Umstellung der Personenkonto auf das Folgejahr vom 22. bis 27. Dezember 2024 nicht erreichbar sind. Das Steuer- / Abgabenamt ist zusätzlich vom 27. bis 02.01.2024 nicht besetzt und somit erst wieder ab 03.01.2025 für Sie erreichbar.

Nr. 5 Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wittesheim

Am **Freitag, den 10.01.2025** findet im Gasthaus Pfefferer um **20.00 Uhr** die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wittesheim statt.

- Tagesordnung:**
- Begrüßung
 - Protokoll des Schriftführers
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenwarts
 - Bericht des 1. Kommandanten
 - Neuwahlen der Vorstandschaft
 - Verschiedenes
 - Wünsche und Anträge
- Hierzu sind alle Feuerwehrkameraden herzlich eingeladen

Die Vorstandschaft

Nr. 6 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist bis auf Weiteres geschlossen!

Nr. 7 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von Dezember bis Februar am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!
Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

**Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister**

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE DAITING

Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Daiting

Am **Donnerstag, den 19.12.2024** um **19.30 Uhr** findet im Gemeindehaus die Sitzung des Gemeinderates Daiting statt.

Tagesordnung:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark am Ederhof“ Behandlung der noch ausstehenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss
10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark am Ederhof“, Behandlung der noch ausstehenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- Bekanntgaben

anschließend nichtöffentliche Sitzung

**Wildfeuer
Erster Bürgermeister**

Nr. 2 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Daiting 2020-2026

Aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

- Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Daiting 2020-2026

§ 1

§ 19 Abs. 1 (Einberufung) erhält folgende Fassung:

- Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46

Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO).²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

§ 20 Abs. 2 (Tagesordnung) erhält folgende Fassung:

- In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.²Soweit die Konkretisierung schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden.³Satz 1 und 2 gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

§ 21 Abs. 1 (Form und Frist für die Einladung) erhält folgende Fassung:

- Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden.²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

§ 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

§ 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem gemäß Abs. 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

§ 31 Abs. 3 (Einsichtnahme und Abschrifterteilung) erhält folgende Fassung:

- Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.02.2025 in Kraft.

Daiting, den 10.12.2024
GEMEINDE
**Wildfeuer
Erster Bürgermeister**